

Inhaltsverzeichnis

Bewerbung zur Teilnahme	3-6
Zulassungsbedingungen	
ART FORUM BERLIN	7
I. Grundlagen	7
1. Zielsetzungen	7
2. Veranstalter	7
II. Bewerbung	7
1. Antragstellung	7
2. Zulassungsantrag	7
3. Nachweis	7
III. Zulassungs- und Auswahlverfahren	7
1. Zulassung	7
2. Zusammensetzung des Zulassungsausschusses	7
3. Voraussetzungen für die Zulassung	7
4. Entscheidung über die Zulassung	8
5. Zulassung von Gemeinschafts- und „Freestyle –Ständen“; sonstige Teilnehmer	8
6. Entscheidungsbenachrichtigung	8-9
7. Schiedsgericht	9
8. Freiwerdende Messeplätze	9
IV. Allgemeines	9
1. Haftungsausschluss	9
Besondere Teilnahmebedingungen	
ART FORUM BERLIN	10
1. Veranstaltungstitel	10
2. Veranstaltungstermin	10
3. Veranstalter	10
4. Bewerbung zur Teilnahme und Teilnahmebestätigung	10
5. Standmiete	10
6. Größe und Platzierung des Standes	10-11
7. Rücktritt	11
8. Lagerung und Nachlieferung	11
9. Technische Installationen	11
10. Akustische Darbietungen	11
11. Auszeichnung der Exponate	11
12. Technische Richtlinien	11
13. Bewachung, Versicherung und Haftungsausschuss	11
14. Auf- und Abbau für Aussteller	11-12
15. Ausstellerausweise / Auf- und Abbauausweise	12
16. Katalog	12
17. Hausrecht	12
18. Mündliche Vereinbarungen	12
19. Datenschutz	12
20. Höhere Gewalt, Ausschluss von Ausstellern	12
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH	13-16

Contents

Application for participation	3-6
Conditions of Admittance	
ART FORUM BERLIN	17
I. Basic Principles	17
1. Aims	17
2. Organisers	17
II. Applications	17
1. Applications for admission	17
2. Applying for admission	17
3. Evidence / documentation	17
III. Admittance and selection procedure	17
1. Admittance	17
2. Admission committee	17
3. Conditions for Admittance	17
4. Admissions decisions	17-18
5. Admission of shared and Freestyle stands, and of other exhibitors	18
6. Notification of committee decisions	18
7. Arbitration panel	18
8. Vacancies	18-19
IV. General	19
1. Exclusion of liability	19
Special conditions of participation	
ART FORUM BERLIN	20
1. Title of the event	20
2. Date of the event	20
3. Organisers	20
4. Application for participation and confirmation of participation	20
5. Stand rental	20
6. Size and location of the stand	20
7. Withdrawal	20-21
8. Storage and subsequent delivery	21
9. Technical services	21
10. Acoustic performances	21
11. Declaration of exhibits	21
12. Technical directives	21
13. Security, insurance and exemption from liability	21
14. Exhibitor set-up and disassembly	21
15. Exhibitor badges/Installation and dismantling badges	21
16. Catalogue	21-22
17. Domestic rights	22
18. Non-written agreements	22
19. Data privacy	22
20. Force majeure, exclusion of exhibitors	22
21. Place of fulfillment and legal venue	22
General Terms of Business for Trade Fair and Exhibitions organized by Messe Berlin GmbH	23-27

Zulassungsbedingungen zum ART FORUM BERLIN

I. Grundlagen

1. Zielsetzungen

a) Das **ART FORUM BERLIN** ist eine Kunstmesse für die Vermittlung und den Verkauf internationaler Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts.

Es ist die besondere Aufgabe dieses internationalen Kunstmarktes, wegbereitenden Programm- und Pilotgalerien ein Forum zu geben. Dabei gilt das besondere Augenmerk der Beteiligung von Galerien mit aktueller Kunst. Sonstige Kunst soll ausschließlich dann gezeigt werden, wenn die vertretenen Künstler und die von dem Bewerber vertretenen Arbeiten im Kontext ihrer Entstehung als bedeutend einzustufen sind.

b) Das **ART FORUM BERLIN** will

- den Kontakt zu Sammlern und Museen pflegen und intensivieren,
- die Galerien als wichtige Vermittler zeitgenössischer Kunst im öffentlichen Bewusstsein verankern,
- das Interesse an der zeitgenössischen Kunst im In- und Ausland erweitern,
- dabei helfen, in Berlin ein europäisches Zentrum der zeitgenössischen Kunst zu etablieren.

c) Das **ART FORUM BERLIN** will seinen internationalen und überregionalen Anspruch dadurch unterstreichen, dass

- wenigstens 50% der Aussteller aus dem Ausland stammen sollen
- wenigstens weitere 25% ihren Hauptsitz außerhalb des Veranstaltungsortes Berlin haben
- der Anteil Berliner Galerien 25% nicht überschreitet.

Um den oben unter lit. a und b genannten Zielen gerecht zu werden und ein hohes künstlerisches Niveau sicherstellen zu können, kann es sich bei den vorgenannten Zahlen nur um Richtwerte handeln. Sie sind für Veranstalter und Zulassungsausschuss nicht bindend und begründen für Bewerber keinen Zulassungsanspruch.

2. Veranstalter

a) Die Messe wird von der MESSE BERLIN GmbH durchgeführt.

Der Beirat der Galerien ist für die Konzeption und Gestaltung des **ART FORUM BERLIN** verantwortlich.

b) Die MESSE BERLIN GmbH informiert den Antragsteller schriftlich über die Entscheidung des Zulassungsausschusses. Mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt ein Vertrag zwischen der MESSE BERLIN GmbH und dem Bewerber zustande.

II. Bewerbung

1. Form der Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt elektronisch nach Maßgabe der Hinweise unter www.art-forum-berlin.de. Auch bei Nutzung der Online-Bewerbung, muss der Bewerber den Zulassungsantrag rechtsverbindlich unterschrieben postalisch an die Messe Berlin GmbH zurücksenden (siehe nachfolgend Ziff. 2.).

Sofern einzelne Bewerber ausnahmsweise nicht in der Lage sind, die Online-Bewerbung zu nutzen, besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen und Materialien per Post zu übermitteln.

Sämtliche nachfolgenden Regelungen beziehen sich, unabhängig von der konkreten Formulierung im Einzelfall, einheitlich auf beide möglichen Bewerbungsformen und gelten insoweit stets entsprechend.

2. Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum **ART FORUM BERLIN** muss **rechtsverbindlich unterzeichnet** bis zum **17.03.2008** bei der Messe Berlin GmbH eingegangen sein. Nach diesem Datum eingehende Anträge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Die Aushändigung oder Zusendung der Antragsunterlagen stellt weder eine Einladung zur Messeteilnahme dar noch wird dadurch ein Anspruch auf Zulassung begründet.

3. Nachweise/Dokumentationsmaterial

Die Bewerber müssen die Erfüllung der Zulassungs- und Auswahlkriterien, einschließlich der regelmäßigen Durchführung von Ausstellungen und der fortlaufenden Propagierung zeitgenössischer Kunst, durch geeignetes Dokumentationsmaterial nachweisen. Im Rahmen der Online-Bewerbung geschieht dies in elektronischer Form und nach Maßgabe der entsprechenden Hinweise unter www.art-forum-berlin.de.

Sämtliche Nachweise/Dokumentationsmaterialien müssen innerhalb der in Ziff. 2 genannten Bewerbungsfrist vorliegen, da die Bewerbung andernfalls nicht vollständig ist. Nach diesem Datum übermittelte Materialien, gleichgültig ob elektronisch oder in sonstiger Form, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Zulassungsausschuss ausdrücklich angefordert worden sind. Entsprechendes gilt für eine nachträgliche Veränderung des angemeldeten Programms durch den Bewerber.

III. Zulassungs- und Auswahlverfahren

1. Zulassung

Über die Zulassung eines Bewerbers zum **ART FORUM BERLIN** entscheidet ein Zulassungsausschuss nach Maßgabe der Zielsetzung und der nachfolgenden Bestimmungen eigenverantwortlich und in voller Unabhängigkeit.

Die Entscheidungen des Zulassungsausschusses sind für die MESSE BERLIN GmbH und den Bewerber bindend.

2. Zusammensetzung des Zulassungsausschusses

a) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von dem Beirat der Galerien bestellt. Die personelle Zusammensetzung des Zulassungsausschusses wird dem Bewerber zusammen mit der Mitteilung über die Entscheidung des Zulassungsausschusses bekannt gegeben.

b) Der Zulassungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei in- bzw. ausländischen Galeristen/Kunsthändlern;
- zwei Kunstwissenschaftlern/Kuratoren, die nicht als Galeristen oder Kunsthändler tätig sind;
- zwei Vertreter des Beirates der Galerien, von denen einer den Vorsitz übernimmt. Dem Zulassungsausschuss sitzen ferner **ohne Stimmrecht** bei:
 - zwei Vertreter der MESSE BERLIN GmbH
 - ein Rechtsanwalt oder Notar.

c) Ein Vertreter des Beirates der Galerien ist der Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, soweit diese nicht durch die Zulassungsbedingungen geregelt sind.

d) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Zulassungsausschusses können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an dieser Beschlussfassung beteiligen und keines der nicht beteiligten stimmberechtigten Mitglieder des Zulassungsausschusses dieser Form der Beschlussfassung widersprochen hat. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses protokolliert.

e) Beschlüsse des Zulassungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3. Voraussetzungen für die Zulassung

Zum **ART FORUM BERLIN** werden nur Bewerber zugelassen, die ausschließlich Kunst des 20. und/oder 21. Jahrhunderts anbieten, deren Programm in Übereinstimmung mit den unter Ziffer I.1. formulierten Zielsetzungen des **ART FORUM BERLIN** steht und deren Angebot und Präsentationsform auch auf Kunstmesen dem Niveau international anerkannter Galerien bzw. Kunsthändler entsprechen.

4. Entscheidung über die Zulassung

- a) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf der Grundlage des schriftlichen Zulassungsantrages und der bis zum Ablauf der Antragsfrist (vorzugsweise in elektronischer Form) eingereichten Unterlagen und Materialien. Kriterien für die Zulassung und Auswahl sind insbesondere die qualitative Bewertung des künstlerischen Niveaus des allgemeinen und des für die Messe angemeldeten Ausstellungsprogramms eines Bewerbers;
- der Nachweis der direkten Zusammenarbeit mit Künstlern;
 - die Teilnahme am künstlerischen Diskurs der Zeit durch die Qualität der Ausstellungen, die Verwirklichung originärer Ausstellungsideen und die Durchführung anderer Veranstaltungen (Vorträge etc.);
 - die Dokumentation des Ausstellungsprogramms (vorzugsweise in elektronischer Form);
 - die Leistung von Vermittlungsarbeit für die vertretenen Künstler an Museen, Kunstvereinen und vergleichbaren Instituten über den Verkauf hinaus;
 - eine kontinuierliche Galeriarbeit, die in der Regel wenigstens ein dreijähriges Bestehen voraussetzt;
 - die Abwägung der Individualinteressen des jeweiligen Bewerbers gegenüber der Zielsetzung der Veranstaltung sowie dem Interesse der Gesamtheit der Aussteller an einer qualitativ hochwertigen, wegbereitenden Kunstmesse teilzunehmen;
 - die Qualität der Ausstellungsprogramme auf vergangenen **ART FORUM BERLIN** Messen.
- Sofern der Bewerber die vorgenannten, nicht abschließenden, Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt, kommt eine Zulassung nur dann in Betracht, wenn der Zulassungsausschuss seine Teilnahme einstimmig als erhebliche Bereicherung für das **ART FORUM BERLIN** bewertet.
- b) Der Zulassungsausschuss bewertet die Bewerbung in der vorgelegten Form und ihrer Gesamtheit. Er ist nicht verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen oder zu empfehlen, soweit einzelne Teile des angemeldeten Programms nach seiner Auffassung nicht zulassungsfähig sind. Der Zulassungsausschuss ist jedoch berechtigt, die Zulassung unter Auflagen, Bedingungen oder Beschränkungen zu erteilen. In einem solchen Fall kommt der Ausstellungsvertrag erst zustande, wenn der Bewerber die Auflagen, Bedingungen oder Beschränkungen des Zulassungsausschusses erfüllt.
- c) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber auf einer vorangegangenen Kunstmesse
- berechnete Beanstandungen eines Messe-

verkaufs nicht reguliert hat,

- gefälschte, zweifelhafte oder fehlerhaft bzw. unvollständig deklarierte Kunstwerke angeboten oder verkauft hat,
 - die Gebühren oder Standmieten nicht beglichen hat,
 - das angemeldete Programm sich wesentlich von dem sonstigen Ausstellungsprogramm des Bewerbers unterschieden hat
 - der Bewerber den Zielen der Veranstaltung zuwider gehandelt hat oder
 - die Standgestaltung oder das zum **ART FORUM BERLIN** angemeldete Ausstellungs-gut im Niveau nicht den übereinstimmenden Anforderungen der Messejury entsprachen.
- d) Der Bewerber hat weder einen Anspruch auf Zulassung, noch auf eine bestimmte Platzierung oder Standgröße. Der Zulassungsausschuss hat das Recht, die Zulassung von einer Begrenzung und einer Erweiterung der vom Bewerber in der Anmeldung genannten Standfläche abhängig zu machen, wenn dies aus seiner Sicht notwendig ist. Die Messe Berlin hat das Recht, von der in der Anmeldung gewünschten Standfläche abzuweichen, wenn dies entweder vom Zulassungsausschuss gefordert oder infolge der räumlichen Gesamtkonzeption (konkrete Aufplanung) erforderlich ist.
- e) Der Zulassungsausschuss hat sein Abstimmungsergebnis zu protokollieren. **Der Bewerber erkennt mit Einreichung der Bewerbung die Entscheidung des Zulassungsausschusses als verbindlich an.**
- #### 5. Zulassung von Gemeinschafts- und Freestyle Stand; sonstige Teilnehmer
- a) Über die Zulassung von Gemeinschaftsstand und „Freestyle Stand“ entscheidet der Zulassungsausschuss. Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung von Gemeinschaftsständen ist, dass sämtliche an einem Gemeinschaftsstand beteiligten Bewerber zur Teilnahme am **ART FORUM BERLIN** zugelassen sind. Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für „Freestyle Stand“ (Bitte beachten: Teilnahme als Freestyle Stand maximal 3 Mal möglich) sind aus dem jeweiligen Anmeldungsvordruck ersichtlich.
- b) Im übrigen erfolgt die Zulassung von Gemeinschaftsständen und „Freestyle Stand“ nur, soweit solche aufgrund ihrer konzeptionellen Zusammensetzung durch den Zulassungsausschuss mehrheitlich als Bereicherung für das **ART FORUM BERLIN** eingestuft werden.
- c) Den Bewerbern ist bekannt, dass auf dem **ART FORUM BERLIN** nur eine limitierte Anzahl von Flächen für Gemeinschafts-

stände und „Freestyle Stand“ zur Verfügung steht. Auf die Zuteilung von Gemeinschaftsstand und „Freestyle Stand“ besteht deshalb auch bei Erfüllung der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch.

- d) Den Bewerbern ist bekannt, dass auf dem **ART FORUM BERLIN** nur eine limitierte Anzahl von Fläche für institutionelle Sonderstände und Verlage zur Verfügung steht. Über eine etwaige Zulassung kann erst nach erfolgter Galerienplatzierung entschieden werden. Auf die Zuteilung von Flächen für institutionelle Sonderstände und Verlage besteht deshalb auch bei Erfüllung der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch. Eine rechtzeitige Publizierung kann deshalb nicht garantiert werden. Die in dieser Kategorie zugelassenen Teilnehmer sind von der Zahlung der Teilnahmegebühr entbunden.
- e) Den Bewerbern ist auch bekannt, dass das **ART FORUM BERLIN** entsprechend seiner Zielsetzung (vgl. Ziffer I.1.) in erster Linie eine Galerien-Messe ist. Die Teilnahmemöglichkeiten für Editionen, Verlage sowie Institutionen und sonstige Bewerber sind deshalb beschränkt. Editionen, Verlage, Institutionen und sonstige Bewerber haben keinen Anspruch auf eine Platzierung im Galerien-Parcours.
- #### 6. Entscheidungsbenachrichtigung
- a) Die MESSE BERLIN GmbH informiert den Bewerber schriftlich über die Entscheidung des Zulassungsausschusses. Abgelehnten Bewerbern ist auf Anfrage das Abstimmungsergebnis des Zulassungsausschusses mitzuteilen. Die Anfrage muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang des Ablehnungsschreibens beim Bewerber, bei der MESSE BERLIN GmbH eingehen, anderenfalls muss die Anfrage nicht beschieden werden.
- b) Die im Rahmen des durch die Zielsetzung des **ART FORUM BERLIN** (I.1.) und die Zulassungskriterien (III. 4.) vorgegebenen Beurteilungsspielraums getroffene Auswahlentscheidung des Zulassungsausschusses ist einer inhaltlichen Überprüfung entzogen. Das gilt nicht, soweit die Ablehnung eines Zulassungsantrages nachweislich und/oder offensichtlich auf sachfremden und/oder willkürlichen Erwägungen beruht.
- c) Sofern der Bewerber die ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses als auf sachfremden und/oder willkürlichen Erwägungen beruhend ansieht, kann er schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der

Widerspruch muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang des Ablehnungsschreibens beim Bewerber, bei der MESSE BERLIN GmbH eingehen, anderenfalls ist er als unzulässig zurückzuweisen. Der Widerspruch kann mit der Abfrage des Abstimmungsergebnisses i.S.v. Ziffer III. 6.a verbunden werden.

7. Schiedsgericht

a) Über den Widerspruch entscheidet ein unabhängiges Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die von der MESSE BERLIN GmbH benannt werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss als Richter, Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sein. Die beiden anderen Mitglieder sind ausgewiesene Fachleute des nationalen oder internationalen Kunstmarktes. Die MESSE BERLIN GmbH hat fristgerecht eingegangene Widersprüche dem Schiedsgericht nach dessen Konstituierung unverzüglich vorzulegen. Die Schiedsrichter sind – insbesondere von der MESSE BERLIN GmbH – unabhängig und in Ihrer Entscheidungsfindung frei. Hinsichtlich der qualitativen und inhaltlichen Bewertung des Zulassungsausschusses gilt Ziffer III. 6. b) entsprechend.

b) Über die Entscheidung des Schiedsgerichts ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindet sowohl den Bewerber wie auch den Zulassungsausschuss und die MESSE BERLIN GmbH. **Mit Einreichung des Zulassungsantrages erkennt der Bewerber die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts in Zulassungsfragen sowie die Wahrung der gesetzlichen Form (§ 1031 Abs. 2 ZPO) an.**

8. Freiwerdende Messeplätze

Sofern die Anzahl der Bewerber das Platzangebot bzw. die von der Messe Berlin festgelegte Anzahl an Teilnehmern übersteigt, wird eine Warteliste geführt. Freiwerdende Messeplätze werden unter Berücksichtigung der Warteliste vom Zulassungsausschuss aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Entscheidung – in Eilfällen vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses nach Rücksprache mit mindestens einem im Zulassungsausschuss vertretenen Kunstwissenschaftler/Kurator – an einen bislang nicht zugelassenen Bewerber vergeben. Lehnt dieser die Teilnahme am **ART FORUM BERLIN** ab oder äußert er sich nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, wird der freigewordene Messeplatz einem anderen Bewerber angeboten. Dies gilt auch, wenn die fällige Teilnahmegebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

IV. Allgemeines

1. Haftungsausschluss

- a) Wird die Bewerbung zur Zulassung zum **ART FORUM BERLIN** zurückgewiesen, haften die MESSE BERLIN GmbH und der Beirat der Galerien nicht für Aufwendungen, die der Antragsteller im Hinblick auf eine mögliche Zulassung getätigt hat.
- b) Im Fall der Zurückweisung der Bewerbung sind Schadensersatzansprüche des Bewerbers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Beirat der Galerien, den Zulassungsausschuss und die MESSE BERLIN GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, die Genannten haben vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht. Mit seiner Unterschrift auf der Bewerbung erkennt der Bewerber in allen Teilen die Zulassungsbedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen des **ART FORUM BERLIN** verbindlich an.

Besondere Teilnahmebedingungen des ART FORUM BERLIN 31. Oktober – 03. November 2008

1. Veranstaltungstitel

ART FORUM BERLIN

2. Veranstaltungstermin

Das ART FORUM BERLIN wird in der Zeit vom **31. Oktober - 03. November 2008** auf dem Messegelände Berlin durchgeführt.

Professional Preview:
30. Oktober 2008, 14- 17 Uhr

Vernissage:
30. Oktober 2008, 17-21 Uhr

Öffnungszeiten:
31. Oktober - 03. November 2008, 12-20 Uhr

3. Veranstalter

MESSE BERLIN GmbH
Messedamm 22, 14055 Berlin
Tel. +49 30-30 38 -20 76 /47 03
Fax +49 30-30 38 -20 60
E-Mail: art@messe-berlin.de
www.art-forum-berlin.com

4. Bewerbung zur Teilnahme und Teilnahmebestätigung

Ihren Antrag auf Teilnahme erklären Sie durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Bewerbungsformulars an die MESSE BERLIN GmbH. Mit Ihrer schriftlichen Bewerbung erkennen Sie die Zulassungsbedingungen und besonderen Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

Anmeldeschluss: 17. März 2008
Der Antrag auf Teilnahme am ART FORUM BERLIN muss bis zum **17. März 2008** bei der MESSE BERLIN GmbH eingegangen sein. Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Zusendung oder Aushändigung der Bewerbungsformulare durch die MESSE BERLIN GmbH begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Etwaige Vorbehalte oder von Ihnen auf der Bewerbung geäußerte besondere Platzierungswünsche können nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt werden. Für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung zum Zulassungsverfahren ART FORUM BERLIN 2008 wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Erst nach Zahlungseingang dieser Gebühr wird Ihre Anmeldung weiter bearbeitet. Im Fall der Zulassung wird diese Gebühr auf die Teilnahmegebühr angerechnet.

Entscheidungen des Zulassungsausschusses werden Ihnen frühestens sechs Wochen nach dem Anmeldeschlusstermin durch die MESSE BERLIN GmbH mitgeteilt.

Mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt ein Vertrag zwischen der MESSE BERLIN GmbH und dem Bewerber zustande. Mit der Zulassung wird für Galerien eine Teilnahmegebühr in Höhe von EUR 600,- (zzgl. gesetzlicher MwSt.) und für Editionen von EUR 300,- (zzgl. gesetzlicher MwSt.) unabhängig von der Standmiete (vgl. unter 5.) fällig und zahlbar. Aussteller, die die Teilnahmegebühr bis 7 Tage vor Beginn der Messe nicht gezahlt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

5. Standmiete

Für Aussteller gelten die folgenden Kosten und Preise:
Für das ART FORUM BERLIN werden Stände von 40 m², 60 m², 90 m² und 100 m² zu EUR 190,- /m² für Galerien angeboten. Für „Freestyle Stände“ pauschal EUR 4.000,- (inkl. Katalogeintrag und AUMA-Gebühr) Dieser m²-Preis enthält folgende Leistungen:
• 3 Standbegrenzungswände, 350 cm hoch, weiß gestrichen
• Energiekostenpauschale
• Standbeschilderung
• Beleuchtung:
Die Anzahl der Strahler wird in Abhängigkeit der zugeteilten Quadratmeter festgelegt
• Standreinigung
• Nutzung des Kunstreservelagers
• Ausstellerausweise
Die Anzahl der Ausstellerausweise wird in Abhängigkeit der zugeteilten Quadratmeter festgelegt.
• 5 Künstlerausweise
• Vernissagekarten
• Professional Preview Karten
Ein zusätzlicher Betrag von EUR 0,60/m² Ausstellungsfläche wird gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) erhoben. Jeder angefangene m² wird voll berechnet.

Zusätzliche Leistungen

Die Konditionen für zusätzliche Leistungen wie Elektroanschlüsse und -installationen, Beleuchtung, Tischlereinbauten, Dekorationsabhängungen, Deckenabspannungen, Vorhänge, Telefon und Faxgeräte, Mietmobiliar, Versicherung, Standbewachung etc. entnehmen Sie der Aussteller-Service-Mappe, die Sie mit der Zulassung erhalten. Die Standmiete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen die Mehrwert-

steuer in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet wird.

Umsatzsteuer-Vergütung für ausländische Kunden

Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen die Rückerstattung der ihnen berechneten Mehrwertsteuer beim Bundesamt für Finanzen, Aussenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, D-16303 Schwedt/Oder, beantragen. (Voraussetzungsgrundlage s. Aussteller-Service-Mappe).

6. Größe und Platzierung des Standes

Über die Platzierung der zugelassenen Bewerber entscheiden die MESSE BERLIN GmbH und der Beirat der Galerien aufgrund des Platzierungskonzepts. Ebenso wird über die Größe der den einzelnen Ausstellern zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche entschieden. Das ART FORUM BERLIN wird ein übersichtliches und, soweit möglich, nach dem Alphabet gegliedertes Erscheinungsbild haben. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht. Sie dürfen den Ihnen zugewiesenen Stand oder Teile davon nicht gegen oder ohne Entgelt an Dritte abgeben. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Besonderen Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten. Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Gemeinschaftsstände können auf besonderen schriftlichen Antrag entsprechen Ziffer III 5 der Zulassungsbedingungen vom Veranstalter zugelassen werden. Sie zählen hierbei als ein Stand, wobei jedoch jeder Aussteller die Teilnahmegebühr i. H. v. EUR 600,- zu zahlen hat. Nutzen mehrere Aussteller eine gemeinsame Standfläche, haften sie gegenüber der MESSE BERLIN GmbH als Gesamtschuldner. Die Aussteller müssen in den Bewerbungsunterlagen einen gemeinsamen Vertreter als verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Soweit ein Stand aus einem von der MESSE BERLIN GmbH verschuldeten Anlass nicht verfügbar ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Standmiete.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Standänderungen aus wichtigen Gründen bleiben dem Veranstalter bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorbehalten.

7. Rücktritt

Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung jederzeit möglich.

Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche nicht mehr oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MESSE BERLIN GmbH möglich.

Die gesamte Standmiete und die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen.

Verzichten Sie darauf, die Ihnen zugewiesene Standfläche zu belegen, hat die MESSE BERLIN einen pauschalen Erstattungsanspruch in Höhe von 25% der ursprünglichen Standmiete. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn der Stand anderweitig vermietet werden kann. Eine Ersatzbelegung durch einen bereits zugelassenen Teilnehmer im Wege des reinen Flächenaustausches stellt keine anderweitige Vermietung dar.

Die MESSE BERLIN GmbH behält in jedem Fall den Anspruch auf Zahlung der Teilnahmegebühren; bereits gezahlte Teilnehmergebühren sind nicht zu erstatten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der MESSE BERLIN GmbH durch den Rücktritt keine Kosten bzw. nicht in Höhe der vorgenannten Pauschalierung entstanden sind. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die MESSE BERLIN GmbH zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet Sie nicht von Ihrem Vertrag.

Die MESSE BERLIN GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 12 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der MESSE BERLIN GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der

Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers.

Der Aussteller hat die MESSE BERLIN GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die MESSE BERLIN GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziff. 7 Abs. 3 dieser Besonderen Teilnahmebedingungen findet entsprechende Anwendung.

8. Lagerung und Nachlieferung

Im Reservelager steht Ihnen unentgeltlich eine Koje für Ausstellungsgut und Verpackungsmaterial zur Verfügung. Die Lagerung erfolgt auf eigenes Risiko. Die MESSE BERLIN GmbH übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Schäden oder Verlust eingelagerter Sachen.

Die Nachlieferung großformatiger Ausstellungsstücke muss außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

9. Technische Installationen

Mit der Ausführung von Standinstallationen dürfen nur die von der MESSE BERLIN GmbH bzw. der Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) AG zugelassenen Installationsfirmen beauftragt werden. Antragsformblätter mit den näheren Bedingungen für Erstellung von Strom- und Wasseranschlüssen in den Ausstellungsständen gehen dem Aussteller auf Anfrage zu (s. Aussteller-Service-Mappe).

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität entstehen, haftet die Ausstellungsleitung nicht.

10. Akustische Darbietungen

Die Lautstärke für Vorführungen während der Veranstaltung muss so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführung nicht gestört werden. Die Präsentationen sind mit dem Veranstalter und den anderen Ausstellern in der jeweiligen Halle abzustimmen.

11. Auszeichnung der Exponate

Der Aussteller ist zur Deklaration seiner Exponate verpflichtet, d. h. er muss an sämtlichen Werken eine kurze Beschreibung (Künstler, Titel, Jahr, Technik, Auflagenhöhe und Preis) angeben. Die Angabe des Preises kann durch eine im Stand ausliegende Liste der Preisangaben ersetzt werden. Die Auszeichnung der Preise muss in Euro aufgeführt werden. Die verbindlichen Preisangaben müssen bis 11.00 Uhr am Tag der Eröffnung der Messe vorliegen.

12. Technische Richtlinien

Zusammen mit der Standzulassung werden den Ausstellern die „Technischen Richtlinien“ (Aussteller-Service-Mappe) zugestellt, die die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der MESSE BERLIN GmbH erläutern. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Besonderen Teilnahmebedingungen.

13. Bewachung, Versicherung und Haftungsausschluss

Die MESSE BERLIN GmbH übernimmt die allgemeine Aufsicht in den Messehallen, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen. Jeder Besucher oder Aussteller, der sich in den Messehallen aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintritts- oder Ausstellerausweises sein und diesen den Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen. **Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Aufsicht nicht eingeschlossen. Es wird dringend empfohlen, alle Ausstellungsstücke entsprechend zu sichern und eine ausreichende Ausstellerversicherung abzuschließen (s. Aussteller-Service-Mappe).** Standwachen dürfen nur über die von der MESSE BERLIN GmbH beauftragten Bewachungsinstitute gestellt werden. Die MESSE BERLIN GmbH schließt keine Versicherung für Ihren Stand ab. Sie haftet Ihnen gegenüber auch nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen des Ausstellungsgutes oder Standzubehörs, es sei denn aus eigenem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Fehlverhalten. Diebstahl und alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der MESSE BERLIN GmbH und der Versicherungsgesellschaft unverzüglich angezeigt und anschließend schriftlich gemeldet werden.

Der Aussteller haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragte entstehen. Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsspezifischen und sonstige geltende Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

14. Auf- und Abbau für Aussteller Aufbauzeiten:

Aufbauzeiten:

28. Oktober 2008; 9.00 – 22.00 Uhr
29. Oktober 2008; 9.00 – 22.00 Uhr
30. Oktober 2008; 8.00 – 10.00 Uhr

Abbauzeiten:

03. November 2008; 20.00 – 24.00 Uhr

04. November 2008; 8.00 – 18.00 Uhr

Reservelager

Bitte benutzen Sie das Reservelager, um Ihre Ausstellungsstücke zwischenzulagern. Die Öffnungszeiten für das Reservelager werden Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

15. Ausstellerausweise / Auf- und Abbauausweise

Sie erhalten im Messebüro nach Bezahlung der Standmiete anteilig s. Pkt. 5 Ihre Ausstellerausweise.

Diese Ausstellerausweise gelten inkl. der Auf- und Abbauzeit. Die Ausstellerkarten sind von den Benutzern auf dem Messegelände jederzeit mitzuführen.

In diese Ausweise ist bei der Aushändigung der Name des Benutzers einzutragen, der auch der Messeleitung mitgeteilt werden muss. Die Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller und deren Personal vorgesehen und nicht übertragbar. Ausweise haben für Spediteure und Handwerker keine Gültigkeit. Missbrauch der Ausweise kann mit sofortigem Ausschluss geahndet werden.

Aus Sicherheitsgründen werden Kontrollen durchgeführt.

Für die mit dem Auf- und Abbau des Standes beschäftigten Mitarbeiter Ihrer Galerie erhalten Sie im Messebüro kostenlose Auf- und Abbaukarten, die während der Veranstaltung keine Gültigkeit haben.

16. Katalog

Zum **ART FORUM BERLIN** erscheint ein Katalog. Für jeden Aussteller ist die Belegung einer Doppelseite zum **Preis von EUR 300,-** zzgl. gesetzl. MwSt. obligatorisch.

Der mit der Herstellung beauftragte Verlag wird Ihnen den Abgabetermin für die Druckunterlagen rechtzeitig mitteilen.

Jeder Aussteller erhält ein Belegexemplar dieses Kataloges.

17. Hausrecht

Die MESSE BERLIN GmbH übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit dieser Veranstaltung das Hausrecht aus.

18. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

19. Datenschutz

Nach Maßgabe von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt seitens der MESSE BERLIN GmbH die Speicherung der von Ihnen mitgeteilten Daten in automatisierten Verfahren.

20. Höhere Gewalt, Ausschluss von Ausstellern

Die MESSE BERLIN GmbH ist im Falle höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Der Aussteller hat in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. Aussteller, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und aller Nebenkosten.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Berlin.

Für die Verträge mit Ihnen gilt ausschließlich die deutsche Fassung der Bestimmungen und deutsches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin

Allgemeine Vorschriften

1. Anmeldung
2. Gemeinschaftsaussteller
3. Vertragsschluss
4. Standzuteilung
5. Ausstellungsgüter
6. Zahlungsbedingungen
7. Haftung, Versicherung
8. Rücktritt vom Vertrag
9. Höhere Gewalt
10. Arbeits- und Ausstellerausweise
11. Bild- und Tonaufnahmen
12. Werbung
13. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien
14. Ordnungsbestimmungen

Standbau

15. Allgemeine Vorschriften, Termine
16. Standgestaltung

Sonstige Dienstleistungen

17. Aussteller-Service-Mappe
18. Bewachung, Reinigung
19. Technische Installationen
20. Fotografieren
21. Gastronomische Versorgung
22. Datenschutz

Schlussbestimmungen

1 Anmeldung

1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Standanmeldung“. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Messe Berlin, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular,
- b) die besonderen Teilnahmebedingungen,
- c) die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen,
- d) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

1.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäftsund Teil-

nahmebedingungen sowie die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

2 Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Messe Berlin verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der Messe Berlin als Gesamtschuldner.

3 Vertragsschluss

3.1 Auftragsbestätigung

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die Messe Berlin durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

3.2 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die Messe Berlin kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

3.3 Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die Messe Berlin die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot 2 Wochen gebunden.

4 Standzuteilung

4.1 Grundsatz

Die Messe Berlin teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

4.2 Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

4.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der Messe Berlin nicht gestattet.

5 Ausstellungsgüter

5.1 Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der Messe Berlin von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Messe Berlin eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

5.2 Ausschluss

Die Messe Berlin kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die Messe Berlin die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

5.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

5.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen. Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Ausstellung an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Fälligkeit

Die Standmiete laut Auftragsbestätigung ist bis zu den in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Terminen unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der Messe Berlin zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Schlussrechnung erfolgt nach

Ablauf der Veranstaltung.

6.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Messe Berlin ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der Messe Berlin erfolgen.

6.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die Messe Berlin vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen.

Für Schäden an dem Pfandgut haftet die Messe Berlin nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7 Haftung, Versicherung

7.1 Die Messe Berlin haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Messe Berlin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

7.2 Die Messe Berlin haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungshelfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

7.3 Die Messe Berlin haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).

Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von Ziffer 7.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

7.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung

der Messe Berlin für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafung) ist ausgeschlossen.

7.6 Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

8 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der Messe Berlin

8.1 **Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers**
Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die Messe Berlin gegen den Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die Messe Berlin GmbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Messe Berlin diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

8.2 Rücktritt der Messe Berlin

Die Messe Berlin ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Messe Berlin nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers.
Der Aussteller hat die Messe Berlin über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

Die Messe Berlin kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechende Anwendung.

9 Höhere Gewalt

9.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann die Messe Berlin aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die Messe Berlin kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

9.2 Nachholen der Veranstaltung

Sollte die Messe Berlin in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

9.3 Begonnene Veranstaltung

Muss die Messe Berlin aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

10 Arbeits- und Ausstellerausweise

10.1 Arbeitsausweise

Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

10.2 Ausstellerausweise

Für die Dauer der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen.

10.3 Gemeinsame Vorschriften

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen und sodann eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall ei-

ner Gemeinschaftsausstellung erhält nur der bevollmächtigte Aussteller die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

11 Bild- und Tonaufnahmen

Die Messe Berlin ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der Messe Berlin anfertigen.

12 Werbung

12.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

12.2 Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Messe Berlin. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

13 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerblichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz). Er hat ferner die „Technischen Richtlinien“ der Aussteller-Service-Mappe zu beachten, die insbesondere Vorschriften über den Standbau und die Standgestaltung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthalten.

14 Ordnungsbestimmungen

14.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Messe Berlin. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

14.2 Parkplätze

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

14.3 Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnliches ist in den Teilnahmebedingungen geregelt.

14.4 Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonal die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

14.5 Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

14.6 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Er hat hierbei auch die der Aussteller-Service-Mappe beigefügten Umweltrichtlinien der Messe Berlin zu beachten.

15 Allgemeine Vorschriften, Termine

15.1 Termine

Die Auf- und Abbauezeiten werden durch die besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

15.2 Aufbau, Ausstellerservice

Für die Planung, den Aufbau und die Ausgestaltung von System- sowie Individualständen enthält die Aussteller-Service-Mappe das Dienstleistungsangebot der MB Capital Services GmbH.

15.3 Abbau

a) Räumungsschein

Nach Schluss der Ausstellung oder Messe ist das Vorweisen eines Räumungsscheines Voraussetzung für den Abtransport von Ausstellungsgut. Er wird nur erteilt und dem Standinhaber zugestellt, wenn die Standmietenrechnung voll beglichen ist.

b) Abbauezeit

Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Die Dauer der Abbauezeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauezeit ist die Messe Berlin berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der Messe Berlin nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (Ziffer 6.4).

16 Standgestaltung

16.1 Genehmigungsvermerk

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne Überdachung in den Messehallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig.

Aufbaupläne (Grundriss und Ansicht) sind in doppelter Ausführung bei der Messe Berlin zur Genehmigung einzureichen. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

16.2 Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die Messe Berlin behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

16.3 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

16.4 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (Ziffer 16.2,3), kann die Messe Berlin nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro je Tag geltend machen.

17 Aussteller-Service-Mappe

Zusammen mit der Auftragsbestätigung erhält der Aussteller die Aussteller-Service-Mappe, die ihn über alles Wissenswerte hinsichtlich Technischer Richtlinien, des technischen Ausstattungsstandards, Installationen, Standbau, -gestaltung und -ausstattung sowie weitere Messedienste der MB Capital Services GmbH, Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit, Katalog, Zimmerbestellungen und sonstiger Dienstleistungen informiert und die erforderlichen Formulare enthält.

18 Allgemeine Aufsicht, Reinigung

- a) Die Bewachung der Hallen erfolgt durch die Messe Berlin. Für Schäden haftet sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Privatwächter zur Bewachung der Stände dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Messe Berlin eingesetzt werden.
- b) Die Messe Berlin sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.
- c) Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist die jeweilige Vertragsfirma der Messe Berlin mit der Standreinigung und Bewachung zu beauftragen.
- d) Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat die Regelungen der in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Umwelt-Richtlinien zu beachten.

19 Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt durch die von der Messe Berlin zugelassenen Firmen. Näheres regeln die besonderen Teilnahmebedingungen.

20 Fotografieren

Mit der Anfertigung von Fotos, Film- oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller sollten während der täglichen Öffnungszeiten nur von der Messe Berlin zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden. Vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese beauftragt werden. Andere Fotografen oder Produktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Messegelände. Auskünfte erteilt die MB Capital Services GmbH.

21 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch die Capital Catering GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin, Tel. 030 / 3038-3914, zu erfolgen.

22 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Messe Berlin personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Messe Berlin die Geschäftsdaten – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke der Messe Berlin oder der mit der Messe Berlin verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

23 Schlussbestimmungen

23.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages (Ziffer 1.2) sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Messe Berlin schriftlich bestätigt wurden.

23.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin-Charlottenburg. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Berlin-Charlottenburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

23.4 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die Messe Berlin verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

23.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.